

LANDRÄTIN

KREISES PLÖN

- Kommunalaufsicht -



Amt Probstei Schönberg / Holst.				
AV	AD	BGM		
Eing.	18. JUNI 2014			
FB I	FB II	BAM	LVO	TVP

Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Ostseebad Laboe
Der Bürgermeister

durch das

Amt Probstei
Der Amtsdirektor

Amt Probstei Schönberg / Holst.				
		BGM		
Eing.	22. JUNI 2014			
FB I	FB II	BAM	LVO	TVP

Rückfragen an:

Tel.: 04522 / 743-

Fax: 04522 / 743-95-

@kreis-ploen.de

Haus , Zimmer

Aktenzeichen: 142-0330/12

Plön, den 17.06.2014

Bürgerbegehren zur Frage des Weiterbetriebs der Meerwasserschwimmhalle in der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 21.05.2014, hier eingegangen am 26.05.2014

Die von mir auf der Grundlage des § 16 g Abs. 5 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 75) i. V. m. § 9 Abs. 7 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) vom 05.11.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 588), zuletzt geändert durch LVO vom 15. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 223) als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass das am 21.05.2014 beim Amt Probstei eingereichte und wie folgt formulierte Bürgerbegehren

„Stimmen Sie für den Weiterbetrieb „unserer“ Meerwasserschwimmhalle?“

den Anforderungen des § 16 g GO entspricht und daher **zulässig** ist.

Begründung:

I.

Das Bürgerbegehren mit der o.g. Fragestellung wurde schriftlich beim Amt Probstei für die amtsangehörige Gemeinde Ostseebad Laboe am 21.05.2014 eingereicht (§ 9 Abs. 5 Satz 1 GKAVO) und mit einer Begründung sowie einer von der zuständigen Verwaltung erarbeiteten Übersicht über die zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme versehen (§ 16 g Abs. 3 Satz 2 GO). Hierzu wurde in den Antragslisten

durch die Vertretungsberechtigten eine Stellungnahme abgegeben (§ 9 Abs. 2 S. 4 GKAVO).

Die Frage wurde so formuliert, dass sie das Begehren hinreichend klar und eindeutig zum Ausdruck bringt; sie gefährdet nicht die freie und sachliche Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger (§ 9 Abs. 1 S. 1 und 2 GKAVO).

Es hat eine Selbstverwaltungsaufgabe zum Gegenstand, die nicht vom Ausschlusskatalog des § 16 g Abs. 2 GO erfasst ist.

Das Bürgerbegehren benennt drei Personen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (§ 16 g Abs. 3 S. 3 GO).

Die Gestaltung der Antragslisten entspricht den rechtlichen Erfordernissen der GKAVO.

II.

Des Weiteren wurde das nach § 16 g Abs. 4 GO erforderliche Quorum erreicht. Hiernach muss das Bürgerbegehren von mindestens 10 % der Stimmberechtigten innerhalb von sechs Monaten unterschrieben sein. Für das Quorum ist die Zahl der Wahlberechtigten der letzten Gemeindewahl maßgebend (§ 9 Abs. 6 Satz 1, 2. HS GKAVO).

Gemäß § 9 Abs. 3 GKAVO darf das Bürgerbegehren nur von Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet werden, die am Tag des Eingangs des Antrags (21.05.2014) nach § 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Gemeinde Ostseebad Laboe wahlberechtigt sind. Die Unterschriften dürfen bei Eingang des Antrags nicht älter als sechs Monate sein. Die eingereichten Antragslisten wurden durch die Meldebehörde des Amtes Probstei überprüft. Die Zahl der Wahlberechtigten der letzten Gemeindewahl im Jahre 2013 betrug 4.256. Daher mussten 426 Bürgerinnen und Bürger das Bürgerbegehren unterzeichnet haben.

Insgesamt konnte die Richtigkeit der Eintragungen und der Wahlberechtigung gemäß § 9 Abs. 5 S. 4 GKAVO für 795 Antragstellerinnen und Antragsteller durch die Meldebehörde des Amtes Probstei am 13.06.2014 bestätigt werden, so dass das Quorum erreicht wird.

III.

Nach alledem war das Bürgerbegehren für zulässig zu erklären.

Das beigefügte Empfangsbekanntnis bitte ich datiert und von Amtsverwaltung und Gemeinde unterschrieben zurückzusenden.

Ein Bescheid gleichlautenden Inhalts wird gemäß § 9 Abs. 7 GKAVO auch Frau Kirstin Frfr. von Ketelhodt sowie den Herren Christian Matthes und Karl-Christian Fleischfresser als benannte Vertretungsberechtigte zugestellt.

III.

Der Bürgerentscheid findet gemäß § 16 g Abs. 6 Satz 3 GO unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 8, § 10 GKAVO und § 16 g Abs. 5 – 8 GO innerhalb von drei Monaten nach dieser Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens statt.

Der Termin des Bürgerentscheids und die dabei zur Entscheidung zu bringende Frage, deren Formulierung ich von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens übernehme und nachstehend wie folgt festlege, sind örtlich bekannt zu machen:

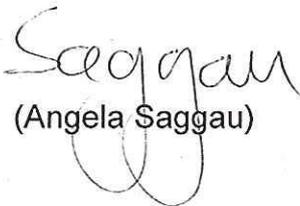
„Stimmen Sie für den Weiterbetrieb „unserer“ Meerwasserschwimmhalle?“

Ja Nein

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Kreises Plön, Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön einzureichen.

Im Auftrage


(Angela Saggau)